

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. September 2020

807.

Schriftliche Anfrage von Roberto Bertozzi und Martin Götzl betreffend Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, Auflistung der Angebote bei ausgeprägten Begabungen und Möglichkeiten zur Wahrung der Objektivität bei der Abklärung von sonderpädagogischen Massnahmen sowie Umsetzung der Forderung gegen die Kostensteigerungen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung

Am 29. April 2020 reichten Gemeinderäte Roberto Bertozzi und Martin Götzl (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/145, ein:

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern (SuS) mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und die sonderpädagogischen Angebote sind im Kanton Zürich in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) von 2007 geregelt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. § 2 VSM hält folgendes fest: SuS haben ein besonderes pädagogisches Bedürfnis, wenn ihre schulische Förderung in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem aufgrund ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder von Behinderungen.
§ 5 VSM: Die Gemeinden können für SuS mit ausgeprägter Begabung auf eigene Kosten über die im zweiten Abschnitt dieser Verordnung genannten Massnahmen hinausgehende Angebote zur Verfügung stellen.
Macht die Stadt Zürich von § 5 Gebrauch? Wenn ja, inwiefern? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung der verschiedenen Angebote nach Schuljahr für die letzten 10 Jahre. Wie viele SuS nehmen an welchen Angeboten teil? Wenn nein, warum nicht?
2. § 24 VSM: Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Diese erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern.
§ 25 Abs. 2 VSM: Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpсихologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beziehen.
Durch eine organisatorische Nähe von Lehrpersonen und schulpсихologischem Dienst stellt sich die Frage, ob die Abklärung in jedem Fall die nötige Objektivität erfüllt. So kann die Sicht der Lehrpersonen übergewichtet und die der Eltern untergewichtet werden. Ist der Stadtrat sich dieser Problematik bewusst? Wenn ja, welche Massnahmen sind getroffen worden, um dem entgegen zu wirken? Wird auf Wunsch der Eltern der Einbezug einer externen, neutralen Abklärungsstelle (Psychiater) zugestimmt? Wie sieht diesbezüglich die Praxis aus?
3. Wie viele SuS benutzen insgesamt eine «Sonderpädagogische Massnahme / Förderung»? Wir bitten um detaillierte Auflistung per Stichtag per 31. August 2019, aufgeteilt nach Schulkreis.
4. Um welche sonderpädagogischen Massnahmen oder Förderungen handelt es sich dabei? Wir bitten um eine detaillierte Aufschlüsselung nach Art der Massnahme.
5. Wie haben sich die SuS-Zahlen mit «Sonderpädagogischen Massnahmen / Förderungen» entwickelt? Wir bitten dazu um die detaillierte Auflistung der SuS-Zahlen pro Jahr und Art der Massnahme im Zehnjahresvergleich seit 2009.
6. Wie wurde das Postulat 2012/422 «Massnahmen gegen die Kostensteigerungen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung», welches am 2. Oktober 2013 vom Stadtrat entgegengenommen wurde, umgesetzt? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung der getroffenen Massnahmen, um die Kosten der sonderpädagogischen Förderung zu reduzieren. Falls das Postulat nicht umgesetzt wurde: Wir bitten um eine detaillierte Auflistung der Gründe für die Nichtumsetzung.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («§ 2 VSM hält folgendes fest: SuS haben ein besonderes pädagogisches Bedürfnis, wenn ihre schulische Förderung in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem aufgrund ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder von Behinderungen. § 5 VSM: Die Gemeinden können für SuS mit ausgeprägter Begabung auf eigene Kosten über die im zweiten Abschnitt dieser Verordnung genannten Massnahmen hinausgehende Angebote zur Verfügung stellen. Macht die Stadt Zürich von § 5 Gebrauch? Wenn ja, inwiefern? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung der verschiedenen Angebote nach Schuljahr für die letzten 10 Jahre. Wie viele SuS nehmen an welchen Angeboten teil? Wenn nein, warum nicht?»):

Die Zürcher Schulpflege (ZSP) weist den Schulkreisen Ressourcen für die Begabungs- und Begabtenförderung in den Schulen zu. Mit diesen Ressourcen können die Schulen Kurse, Projektwochen oder andere Programme organisieren. Wie die Schulen die Begabungs- und Begabtenförderung organisieren, halten sie in ihrem Betriebskonzept fest. Die Kreisschulbehörden genehmigen die Betriebskonzepte. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die an diesen Programmen teilnehmen, wird nicht zentral erhoben. Aus der Forschung ist bekannt, dass rund 5 Prozent der Schülerinnen und Schüler das Potenzial für Begabungsförderungsprogramme in Schulen haben. Für die Berechnung der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in den Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird von diesem Wert ausgegangen. Weiter bietet das Schul- und Sportdepartement seit 2004 die gesamtstädtischen «Universikum-Kurse» an. Diese richten sich an besonders begabte Schülerinnen und Schüler der städtischen Volksschule (1.–9. Klasse), welche trotz differenzierenden Massnahmen im Klassenverband und Begabtenförderung in den Schulen zusätzliche Förderung brauchen. Die Jahreskurse finden ein Mal pro Schulwoche während der Unterrichtszeit statt. Eine Kursteilnahme ist freiwillig und für städtische Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

Schuljahr	Anzahl Universikum-Kurse	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Beispiele Kursthemen (beliebte Kurse bleiben wiederholt im Angebot)
2010/11	40	355	z. B. <ul style="list-style-type: none"> . Robotik . Autoren und Schriftsteller am Werk . Programmieren mit Processing . Meeresbiologie . Mathematisch spielen und entdecken
2011/12	38	364	<ul style="list-style-type: none"> . Das automatisierte Haus . Raum, Stadt, Verkehr . Natur erforschen in der Stadt . Abenteuer Galaxis . Leben im Zoo
2012/13	36	394	<ul style="list-style-type: none"> . Reporterin/Reporter gesucht . Websites gestalten . Was ist Architektur? . Leben erforschen . Papyrus, Ton und Siegel
2013/14	31	359	<ul style="list-style-type: none"> . Farbenreise . Mathemagie und Zahlenzauber . Eine Reise um die Welt . Kunst – ein Abenteuer! . Spielend Geschichten (er-)finden
2014/15	32	343	<ul style="list-style-type: none"> . Zeitreise . Elektroniküftellabor . Hören und gehört werden . Platons Geschichten . Auf den Spuren grosser Entdecker
2015/16	29	355	<ul style="list-style-type: none"> . Rätsel der Welt . Abenteuer Archäologie . Forschen im Zoo Zürich . Mathe konstruktiv . Kunst und Comics
2016/17	32	372	<ul style="list-style-type: none"> . Faszination Schach . Origami . Fototechnik . Wir bauen eine Stadt . Auf grosser Entdeckungsfahrt

2017/18	32	358	<ul style="list-style-type: none"> . Bücherwurm trifft Leserratte . Das Labor – unsere Forscherwerkstatt . Bau- und Spielwelten erfinden . Ideenreise . Die Entstehung unserer Welt
2018/19	32	369	<ul style="list-style-type: none"> . Mindgames . Adlauge, Luchsgehör . Herodots Geschichten . Durch alle Jahreszeiten . Sprachakrobatik
2019/20	31	335	<ul style="list-style-type: none"> . Experimente . Das Genie der Natur . Zu den Anfängen der Fotografie . Wie machen wir uns die Welt, dass sie allen gefällt?

Die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) in der Stadt Zürich soll neu ausgerichtet werden. Die ZSP hat am 10. April 2018 das Konzept «Begabungs- und Begabtenförderung in der Stadt Zürich» (ZSPB Nr. 49/2018) und am 10. Juli 2018 das Projekt «Pilot Umsetzung Begabungs- und Begabtenförderung (UBBF) in der Stadt Zürich» (ZSPB Nr. 87/2018) genehmigt. Von den 2620 Schülerinnen und Schülern der sieben Pilotschulen UBBF nahmen im Schuljahr 2019/20 195 an schuleigenen Programmen teil. Ihnen standen dafür die Universikum-Kurse nicht mehr zur Verfügung.

Zu Frage 2 («§ 24 VSM: Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Diese erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern.

§ 25 Abs. 2 VSM: Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beziehen.

Durch eine organisatorische Nähe von Lehrpersonen und schulpsychologischem Dienst stellt sich die Frage, ob die Abklärung in jedem Fall die nötige Objektivität erfüllt. So kann die Sicht der Lehrpersonen übergewichtet und die der Eltern untergewichtet werden. Ist der Stadtrat sich dieser Problematik bewusst? Wenn ja, welche Massnahmen sind getroffen worden, um dem entgegen zu wirken? Wird auf Wunsch der Eltern der Einbezug einer externen, neutralen Abklärungsstelle (Psychiater) zugestimmt? Wie sieht diesbezüglich die Praxis aus?»):

Eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) ist nur nötig, wenn es um eine Sonderschulzuweisung geht, sich die Beteiligten nicht auf eine sonderpädagogische Massnahme einigen können oder wenn Unklarheiten bestehen (§ 25 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [VSM, LS 412.103]). Der SPD kann weitere Unterlagen beziehen. Dies ist je nach Fall gängige Praxis. Sollten Eltern externe Gutachten beibringen, werden diese vom SPD in die Abklärungsarbeit einbezogen.

Für alle niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen (Begabungs- und Begabtenförderung, Deutsch als Zweitsprache [DaZ], logopädische oder psychomotorische Therapien sowie Integrative Förderung [IF]) braucht es grundsätzlich keine schulpsychologische Abklärung. Somit ist der SPD bei der überwiegenden Mehrzahl der Entscheide über sonderpädagogische Massnahmen nicht als abklärende Instanz involviert. Er hat in diesen Fällen eine beratende Funktion.

Organisatorisch gehört der SPD zu einer vom Schulamt und den Schulkreisen unabhängigen Dienstabteilung (Schulgesundheitsdienste) des Schul- und Sportdepartements (SSD). Die Schulleitungen und die Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen verfügen zudem über das professionelle Verständnis und die Fachkompetenz, um die möglicherweise unterschiedlichen Bedürfnisse von Lehrpersonen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern angemessen zu berücksichtigen. Mit den kantonalen Verfahren zur schulischen Standortbestimmung, zur schulpsychologischen Abklärung und der jährlich vorgeschriebenen Überprüfung getroffener sonderpädagogischer Massnahmen wird ein ausreichendes Mass an Objektivität erreicht.

Die Eltern sind zudem bei allen Entscheiden bezüglich der sonderpädagogischen Massnahmen miteinzubeziehen. In aller Regel werden keine Entscheide für sonderpädagogische Massnahmen gegen den Willen der Eltern gefällt, denn ein wichtiger Erfolgsfaktor für wirkungsvolle Massnahmen ist die Kooperation der Eltern.

Selbst bei Vorliegen eines schulpsychologischen Abklärungsberichts können Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Schule bestehen. Wenn der sonderpädagogische Förderbedarf jedoch klar gegeben ist und das Kind entsprechend den Empfehlungen des SPD möglichst rasch geschult oder unterstützt werden soll, entscheidet die Schulpflege (in der Stadt Zürich das Präsidium der Kreisschulbehörde). Bei ihrem Entscheid berücksichtigt die Schulpflege das Kindeswohl, was bei sonderpädagogischen Massnahmen, die tiefgreifende Auswirkungen haben können, besonders wichtig ist. Die Massnahme hat der zweckmässigen und insbesondere bedarfsgerechten schulischen Begleitung und Unterstützung des Kindes zu dienen. Die Schulpflege kann – falls notwendig – weitere Abklärungen veranlassen. Gegen den Beschluss der Schulpflege kann beim Bezirksrat rekuriert werden (Umsetzung Volksschulgesetz, Erläuterungen zum neuen Volksschulgesetz und zur neuen Volksschulverordnung, Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt, 2008, Seite 41). Somit stehen den Eltern rechtliche Schritte offen, um einen Entscheid eines Präsidiums einer Kreisschulbehörde überprüfen zu lassen.

Zu Frage 3 («Wie viele SuS benutzen insgesamt eine «Sonderpädagogische Massnahme / Förderung»? Wir bitten um detaillierte Auflistung per Stichtag per 31. August 2019, aufgeteilt nach Schulkreis.»):

Die Ressourcen für die niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen werden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen oder Vorgaben der ZSP zentral budgetiert und von dieser den Schulkreisen zugewiesen. Die Präsidien der Kreisschulbehörden teilen die Ressourcen den Schulen zu, wobei sie Besonderheiten einzelner Schulen in den Kreisen berücksichtigen können. Für den Ressourceneinsatz in der Schule ist schliesslich die Schulleitung zuständig. Sie legt fest, welche Schülerin, welcher Schüler wie viel Unterstützung beispielsweise durch die IF-Lehrperson erhalten soll. Die Unterstützung kann während des Schuljahres ändern oder es können neue Schülerinnen und Schüler IF erhalten, während andere keine IF mehr benötigen. Deshalb werden die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die IF oder andere niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen erhalten, nicht zentral erfasst. Somit können keine Aussagen pro Kreis gemacht werden.

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die niederschwellige Massnahmen benötigen, lassen sich jedoch berechnen. Eine Berechnung ist aufgrund des oben geschilderten Ressourceneinsatzes nur für die ganze Stadt Zürich sinnvoll. Am Beispiel der IF soll die Berechnung aufgezeigt werden. Die Ressourcen für IF sind gesetzlich geregelt und richten sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Es sind mindestens 0,5 Vollzeiteinheiten (VZE) pro 100 Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe einzusetzen. Auf der Kindergartenstufe sind es 0,4 VZE und auf der Sekundarstufe 0,3 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler. Im Durchschnitt werden in der Stadt Zürich 0,45 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler eingesetzt. Für 100 Schülerinnen und Schüler werden insgesamt für den Unterricht in etwa 5 VZE eingesetzt (1 VZE pro 20 Schülerinnen und Schüler). 0,45 VZE pro 100 Schülerinnen und Schülern entsprechen somit neun Schülerinnen und Schülern. Das bedeutet, dass das kantonale Volksschulamt, welches für die Ressourcenzuteilung – gestützt auf § 8 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM, LS 412.103) – verantwortlich ist, davon ausgeht, dass rund 9 Prozent aller Schülerinnen und Schüler IF benötigen. Bei 33 583 Schülerinnen und Schülern am Stichtag 16. Dezember 2019 ergibt das 3022 (siehe auch unten Tabelle bei Frage 4) Schülerinnen und Schüler, die IF benötigen.

Die Sonderschulungen (hochschwellige Massnahme) hingegen werden zentral erfasst, allerdings nicht pro Kalenderjahr, sondern pro Schuljahr. Wegen der zentralen Erfassung können Aussagen über die Verteilung auf die Schulkreise gemacht werden.

Schulkreise	Anzahl Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/19
Uto	203
Letzi	174
Limmattal	145
Waidberg	173
Zürichberg	109
Glattal	316
Schwamendingen	148
Total	1268

Im Kalenderjahr 2019 nutzten, unter Berücksichtigung der oben geschilderten Annahmen des Volksschulamts sowie der VSM, insgesamt 20 172 von 33 583 Schülerinnen und Schülern sonderpädagogische Massnahmen; davon waren 1268 Schülerinnen und Schüler einer Sonderschulung zugewiesen. Somit nutzten 18 904 bzw. rund 56 Prozent aller Schülerinnen und Schüler niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen. Nicht alle niederschweligen sonderpädagogischen Angebote haben jedoch mit Förderbedarf aufgrund einer kognitiven oder körperlichen Minderleistungsfähigkeit (IF, Logopädie, Psychomotorik) zu tun. Der DaZ-Unterricht oder die Begabungs- und Begabtenförderung dienen dem Erwerb der Unterrichtssprache oder der Förderung überdurchschnittlicher Kompetenzen. Betrachtet man nur die Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer kognitiven oder körperlichen Minderleistungsfähigkeit dem Unterricht ohne niederschwellige sonderpädagogische Massnahme nicht folgen können, sind es noch rund 22 Prozent aller Schülerinnen und Schüler. Deutlich mehr, nämlich 34 Prozent aller Schülerinnen und Schüler, besuchen sonderpädagogische Massnahmen, ohne eine kognitive oder körperliche Minderleistung aufzuweisen (Begabungs- und Begabtenförderung und/oder DaZ).

Zu Frage 4 («Um welche sonderpädagogischen Massnahmen oder Förderungen handelt es sich dabei? Wir bitten um eine detaillierte Aufschlüsselung nach Art der Massnahme.»):

Kategorie	Angebot	Summe der SuS mit Wohnort Stadt Zürich
Aufnahmeunterricht (DaZ)	Aufnahmeklassen (Primar und Sek)	198
	Aufnahmeklassen Bundesasylzentrum (BaZ)	44
	Aufnahmeunterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	9 082
Aufnahmeunterricht Ergebnis		9 324
Begabtenförderung	Begabtenförderung (Universikum)	450
	Begabtenförderung UBBF	195
	Begabtenförderung in den Schulen	1 679
Begabtenförderung Ergebnis		2 324
Integrative Förderung (IF) Ergebnis		3 022
Sonderschulung		1 268
Therapien	Logopädische Therapie, SuS Regelschule	2 810
	Psychomotoriktherapie, SuS Regelschule	1 424
Therapien Ergebnis		4 234
Sonderpädagogische Massnahmen Ergebnis		20 172

Zu Frage 5 («Wie haben sich die SuS-Zahlen mit «Sonderpädagogischen Massnahmen / Förderungen» entwickelt? Wir bitten dazu um die detaillierte Auflistung der SuS-Zahlen pro Jahr und Art der Massnahme im Zehnjahresvergleich seit 2009.»):

Die gewünschten Daten werden in dieser detaillierten Form erst seit Schuljahr 2014/15 erhoben.

Kategorie	Angebot	Summe von SuS mit Wohnort Stadt Zürich				
		2015	2016	2017	2018	2019
Aufnahmeunterricht	Aufnahmeklassen (Primar und Sek)	208	254	242	232	198
	Aufnahmeklassen Bundesasylzentrum (BaZ)	0	0	0	0	44
	Aufnahmeunterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	8 585	8 913	9 165	8 869	9 082
Aufnahmeunterricht Ergebnis		8 793	9 167	9 407	9 101	9 324
Begabungs- und Begabtenförderung	Begabtenförderung (Universikum)	435	450	432	458	450
	Begabtenförderung UBBF					195
	Begabungsförderung in den Schulen	1 471	1 522	1 566	1 622	1 679
Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) Ergebnis		1 906	1 972	1 998	2 080	2 324
Integrative Förderung (IF) Ergebnis		2 647	2 740	2 819	2 919	3 022
Sonderschulung Ergebnis		1 310	1 264	1 215	1 241	1 268
Therapien	Logopädische Therapie, SuS Regelschule	2 653	2 694	2 506	2 536	2 810
	Psychomotoriktherapie, SuS Regelschule	961	1 004	1 116	1 180	1 424
Therapien Ergebnis		3 614	3 698	3 622	3 716	4 234
Sonderpädagogische Massnahmen Ergebnis		18 270	18 841	19 061	19 057	20 172

Das Wachstum der sonderpädagogischen Massnahmen betrug von 2015 bis 2019 10 Prozent. In der gleichen Periode betrug das gesamte Schülerwachstum 22 Prozent.

Zu Frage 6 («Wie wurde das Postulat 2012/422 «Massnahmen gegen die Kostensteigerungen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung», welches am 2. Oktober 2013 vom Stadtrat entgegengenommen wurde, umgesetzt? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung der getroffenen Massnahmen, um die Kosten der sonderpädagogischen Förderung zu reduzieren. Falls das Postulat nicht umgesetzt wurde: Wir bitten um eine detaillierte Auflistung der Gründe für die Nichtumsetzung.»):

Es wurden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Sonderschulungsquote von 4,51 Prozent im Schuljahr 2013/14 wurde auf eine Quote von 3,23 Prozent (Schuljahr 2018/19) gesenkt. Die «Richtquote» des Volksschulamts beträgt 3,5 Prozent.
- Die Kostenentwicklung von Sonderschulungen wurde und wird weiterhin kontrolliert und gesteuert. Vom Schuljahr 2015/16 bis zum Schuljahr 2018/19 betrug das Kostenwachstum für Sonderschulungen 5,1 Prozent, das Schülerwachstum 10,6 Prozent.
- Die Zuweisungsprozesse in Zusammenarbeit zwischen der ZSP, dem SSD (Schulamt / Bereich Pädagogik), den Kreisschulbehörden und Schulleitungen sowie dem SPD wurden optimiert.
- Zur Stärkung der Integrationskraft der Stadtzürcher Schulen wurden im Rahmen des Projekts «Stärkung der Integrationskraft der Stadtzürcher Schulen (SIS)» unter Einbezug von Vertretungen verschiedener involvierter Berufsgruppen praxisbezogene Instrumente entwickelt. Beispielsweise wurden der Förderprozess vom Schulischen Standortgespräch über die Förderplanung bis hin zur Förderdokumentation überarbeitet, Instrumente zur kollegialen Beratung entwickelt oder ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für schwierige Schulsituationen aufgebaut.

- Mithilfe kommunaler Ressourcen werden einerseits die Regelschulen zur Vorbeugung von Sonderschulungen und zur Bewältigung von schwierigen Schulsituationen unterstützt. Sie erhalten Mittel für Weiterbildungen, Materialien oder Personalressourcen zur Entlastung der Lehrpersonen. Beispielsweise kann mit diesen Mitteln eine Sozialpädagogin oder Klassenassistenz eingesetzt werden. Andererseits erhalten Schülerinnen und Schüler bei Bedarf eine angemessene Förderung und Betreuung, um eine Sonderschulzuweisung möglichst zu verhindern. Somit kann das «System Klasse» oder eine einzelne Schülerin, ein einzelner Schüler, gestärkt werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti